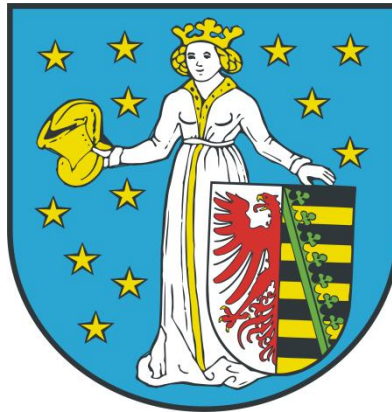


# Erläuterungen zum Konsolidierungskonzept 2025



Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2025

## Inhalt

1. Rechtsgrundlage
2. Erlass des Ministeriums für Sport und Inneres vom 30.09.2024
3. Ausgangslage
4. Vorbericht/Ursachenanalyse
5. Konzept 2025

## 1. Rechtsgrundlage

- Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.
- Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen.
- Kann der Haushaltsausgleich entgegen des Grundsatzes des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.
- Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.
- Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

## **2. Erlass des Ministeriums für Sport und Inneres vom 30.09.2024**

- Der Erlass des Ministeriums für Sport und Inneres vom 30.09.2024 definiert nochmals die Aufstellungsverpflichtung einer Kommune zum Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA
- Darüber hinaus gibt er die Inhalte eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor
- Der Erlass verdeutlicht, dass die Haushaltskonsolidierung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist
- Dabei sind nicht nur freiwillige Aufgaben, sondern auch Pflichtaufgaben hinsichtlich einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in den Konsolidierungsprozess einzubeziehen

## **2. Erlass des Ministeriums für Sport und Inneres vom 30.09.2024**

- Im Erlass werden ebenfalls Ausführungen zu einzelnen Einsparpotentialen aufgezeigt bspw.: Personalaufwendungen, Doppelstrukturen, Freiwillige Leistungen
- Bei den freiwilligen Aufgaben weist der Erlass darauf hin, dass sich die Kommune am Maß der eigenen Leistungsfähigkeit orientieren soll. Daraus resultiert der Prüfauftrag, freiwillige Leistungen gänzlich aufzugeben oder wenigstens zu reduzieren. In der Art der Aufgabenerfüllung dürfen nur Mindeststandards angeboten werden. Während der Haushaltskonsolidierung darf sich die Kommune nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben verpflichten. Der Erlass verdeutlicht, dass die Haushaltskonsolidierung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist

## **2. Erlass des Ministeriums für Sport und Inneres vom 30.09.2024**

- Bei der Erhebung von Leistungsentgelten besteht die Pflicht zur vollen Kostendeckung
- Kommunen in der Haushaltskonsolidierung müssen ihre Hebesätze anpassen, und zwar deutlich über Durchschnittshebesatz der jeweiligen Größenklasse
- Neben der Anpassung bestehender Steuerhebesätze hat eine stetige Prüfung zur Neueinführung von Steuern zu erfolgen
- Weiterhin sind Kommunen dazu angehalten Vermögensgegenstände zu veräußern, die sie in absehbarer Zeit nicht zur Aufgabenerfüllung benötigen

### 3. Ausgangslage

- Aufzeigen des Status quo
- Eckdaten des Haushaltes 2025
- Ergebnis 2025 (Ergebnishaushalt): -2.757.000
- Mittelfristige Ergebnisplanung:

	2026	2027	2028
Erträge	20.159.900	20.412.400	20.654.600
Aufwendungen	21.676.500	21.622.600	21.797.100
Überschuss/Fehlbetrag	-1.516.600	-1.210.200	-1.142.500

- Im Haushaltskennzahlensystem (HKS LSA) wird der Stadt Coswig (Anhalt) weiterhin eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bestätigt

## 4. Vorbericht/Ursachenanalyse

- Bezug zum Erlass und Umsetzung einzelner Maßnahmen
- Organisationsuntersuchung – Schaffung eines Gebäudemanagements
- Haushaltsanalyse mithilfe des Ministeriums
- Umsetzung des bisherigen Haushaltskonsolidierungskonzept
- Ergebnis der bisherigen Umsetzungsmaßnahmen

## **5. Haushaltskonsolidierungskonzept 2025**

- Einzelne Maßnahmen aus dem letzten Konzept weiter aufgegriffen
- Mit vorliegenden Maßnahmen kann leider bis 2033 kein Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden
- Darstellung im langfristigen Finanzplan
- Hinweis der Kommunalaufsichtsbehörde bei nicht Erreichen des Ausgleichs spätestens im fünften Jahr , das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt – Beanstandung des Haushaltes seitens der Kommunalaufsichtsbehörde

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!